

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Erlaubnissatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), des § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), i. V. m. der Satzung der Gemeinde Sande über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 00.00.0000 hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 00.00.0000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Textliche Ergänzung
analog zu § 1 Absatz 1

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen u.a.

1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
2. das Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsständen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen gastronomischen Zwecken,
3. das Aufstellen von Werbeaufbauten vor Geschäften (geschäftszugehörig und geschäftsunabhängig),
4. das Aufstellen von Warenauslagen und Stellschildern, sofern die genutzte Fläche einen Quadratmeter übersteigt,
5. Werbung an Lichtmasten (maximale Anzahl der Plakate an Lichtmasten: 5 Stück pro Ortsteil),

6. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
- 7. das Aufstellen von Wertstoffcontainern und sonstigen Containern

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedeckt werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Gemeinde eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg hineinragen;
 2. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - unverzüglich zu beseitigen;

3. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast.

- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Sande.

§ 10

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG hinaus Folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder

- entgegen § 7 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 12 Märkte

Für die Wochenmärkte gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung für die Gemeinde Sande in der gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sande, den 00.00.0000

Gemeinde Sande

Eiklenborg
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), des § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), i. V. m. der Satzung der Gemeinde Sande über Erlaubnisse für Sondernutzungen von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 00.00.0000 hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 00.00.0000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Textliche Ergänzung analog
zum Satzungstitel

(1) Gebühren für Sondernutzungen von Gemeindestraßen, öffentlichen Wegen und Plätzen sowie den Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 00.00.0000 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

Regelung für
landwirtschaftliche Betriebe
(„Hektarpauschale“)
gestrichen

(2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und

2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).

(5) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt die überdeckte bzw. dem Verkehr entzogene Fläche.

(6) Bei mehreren Berechnungsmöglichkeiten einer Tarifziffer ist die für den Erlaubnisnehmer günstigste zu nehmen.

- (7) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 500,00 Euro entsprechend Absatz 4 zu erheben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat,
 - c) derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentstehung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.01.;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung; Beiträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen: mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,11 € werden nicht erstattet.

- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften der Abgabenordnung).

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sande, den 00.00.0000

Gemeinde Sande

Eiklenborg
Bürgermeister

← § 6 – Zweckbindung -
gestrichen

Tarif

zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Sande vom 00.00.0000

Tarif- ziffer	Art der Sondernutzung	Gebühr je angefangene Einheit Euro	Mindestgebühr Euro
1	Verkaufswagen, Verkaufseinrichtungen	Tag/qm 7,50 Woche/qm 50,00 Monat/qm 175,00	25,00
2	Verkaufsstände im Reisegewerbe	Tag/qm 5,50	15,00
3	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen gastronomischen Zwecken	Monat/qm 2,50	25,00
4	Werbeaufbauten vor Geschäften (geschäftszugehörig)	Tag/qm 1,25 Woche/qm 7,50 Monat/qm 25,00	5,00
5	Werbeaufbauten (geschäftsunabhängig)	Tag/qm 1,50	30,00
6	Warenauslagen und Stellschilder, soweit mehr als 1 m ² in Anspruch genommen wird	Monat/qm 5,00	30,00
7	Werbung an Lichtmasten; pro Ortsteil maximal 5 Stück	pro Schild/ Monat 10,00	-----
8	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kfz und Anhänger		
	- je Pkw	Woche 25,00	-----
	- je Lkw, Zugmaschinen, Lkw-Anhänger und Wohnwagen	Woche 50,00	-----
	- Sonstige	Woche 15,00	-----
9	Mit Bauzaun umgebene Verkehrs- fläche	Monat/qm 1,25	20,00

Tarif- ziffer	Art der Sondernutzung	Gebühr je angefangene Einheit Euro	Mindestgebühr Euro
10	Aufstellen von Baubuden , Arbeitswagen, Gerüsten, Baugeräten, Baumaschinen u. ä., soweit sie nicht der öffentl. Ver- und Entsorgung dienen	Monat/qm 1,25	20,00
11	- Wertstoffcontainer für Kleidung und Schuhe bei kommerzieller Aufstellung	Monat/Stück 10,00	-----
	- sonstige Container	Woche/Stück 20,00	-----
12	Lagerung von Baustoffen und –teilen	Woche/qm 1,25	20,00

Tarifziffer 13 – Befahren von
gewichtbeschränkten Straßen - gestrichen

